

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 5

Artikel: Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stens einen Teil der Sorge für seine Gesundheit einer staatlichen oder privaten Institution überantworten zu können, welche die Sache, wenigstens anscheinend, besser versteht. Dies um so mehr, als es im Charakter unserer Zeit liegt, dem Einzelindividuum so wenig als möglich zuzumuten und zuzutrauen, die Lösung für recht viele Fragen und Probleme in einer allgemeinen Organisation (möglichst mit Bureaubetrieb und schönen Statistiken) zu suchen.

Sehen wir als Hilfshypothese, also rein theoretisch, voraus, daß vom Standpunkte der Hygiene aus vielleicht sogar auch heute noch ohne Fürsorge auszukommen wäre, so ist die Sachlage meiner Ueberzeugung nach doch so, daß unsere heutige Zeit auf Grund der herrschenden allgemeinen Lebensauffassungen und Gebräuche und auch der politischen Anschauungen (die meisten politischen Parteien haben ja irgend welche hygienischen Postulate, zum Teil direkt falsch verstandene, auf ihre Fahnen geschrieben) keine andere Lösung für die Bekämpfung mancher Krankheiten hat, als die der organisierten Fürsorge. Da demnach die Gesundheitsfürsorge ein Kind des modernen, immer mehr kollektivistisch und unter dem Aspekt der Masse aufgefaßten Lebens ist, ist es aber andererseits verständlich, daß gerade in ärztlichen Kreisen immer noch Feinde des Fürsorgewesens sich finden. Durch seinen Bildungsgang wie durch seinen Beruf ist der Arzt heute noch vorwiegend individualistisch (vielleicht für die allgemeine Auffassung sogar schon zu individualistisch) eingestellt, und es ist ihm infolgedessen vielleicht schwerer, sich in das moderne sozial-kollektivistische Denken hineinzufinden (was übrigens ja auch für viele Nichtärzte zutrifft). Aber selbstverständlich wird sich trotzdem der Großteil der Ärzte auf die Seite der Fürsorge stellen, da ja die Medizin selber durch ihre Spezialisierung zeigt, daß alle möglichen medizinischen und damit selbstverständlich auch hygienischen Fragen ihre spezielle Lösung finden müssen, und eine solche ist eben auch die Fürsorge.

Damit glaube ich, die allgemeinen Gesichtspunkte, welche uns bei der Beurteilung des Fürsorgewesens etwa leiten müssen, kurz skizziert zu haben. Im Folgenden sei es mir gestattet, noch kurz mehr auf das gegenseitige praktische Verhältnis zwischen Arzt und Fürsorge, wie es zurzeit besteht, einzugehen, und zwar wiederum ohne mich auf Details genauer einzulassen. (Schluß folgt.)

Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 26. Juni 1931.)

1. Ein in einem Altersjahre versorgter Witwer wurde seit dem Jahre 1912 von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt. An die Versorgungskosten leistete ein in Basel wohnhafter Bruder des Genannten bis Ende Februar 1931 freiwillige Beiträge von 360 Fr. p. a. und versah diesen mit Freude. Da er die Zahlung weiterer Beiträge ablehnte, erhob die Allgemeine Armenpflege Basel beim Regierungsrat gegen ihn Klage mit dem Begehren, er sei mit Wirkung ab 1. März 1931 zur Weiterzahlung der monatlichen Beiträge von 30 Fr. zu verpflichten. Der Beklagte befinde sich zweifellos in günstigen Verhältnissen; denn er sei Primarlehrer und habe einen gesetzlichen Pensionsanspruch. Seine Frau betreibe seit Jahren ein gutgehendes Corset-Spezialgeschäft.

Der Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, die Forderung der Allgemeinen Armenpflege entbehre der rechtlichen Grundlage, da durch Regierungs-

ratsbeschluss vom 15. Mai 1912 die vom Bruder seinerzeit gegen ihn erhobene Klage abgewiesen, und er selbst bei seiner Erklärung, er verzichte auf seine Ansprüche aus einem Verlustschein, behaftet worden sei. Damit sei die Unterstützungspflicht dahingefallen. Trotzdem habe er seit dieser Zeit den Bruder mit einigen tausend Franken freiwillig unterstützt und ihn auch vollständig mit Kleidung ausgestattet. Es sei befremdlich, daß die Allgemeine Armenpflege diese Freiwilligkeit, ohne daß der Beschluss des Regierungsrates vom 15. Mai 1912 aufgehoben worden sei, in eine Rechtspflicht umwandeln wolle. Daß er dieser Unterstützung müde sei, habe er schon im vergangenen Jahr der Allgemeinen Armenpflege unter Begründung mitgeteilt. Er sei nun 61 Jahre alt und beabsichtige, sich nach 42 Dienstjahren in den Ruhestand versetzen zu lassen. Ebenso sei es an der Zeit, daß auch seine Frau, aus deren Vermögen und Verdienst die bisherigen Unterstützungen an den Bruder geflossen seien, obschon eine gesetzliche Unterstützungspflicht für sie nicht bestanden habe, nach ihrem arbeitsreichen Leben an einen sorglosen Lebensabend denke. Nicht Aniederigkeit oder niedere Denkungsart, sondern die Zeitumstände seien die Ursache seines Verhaltens. Es könne kaum der Wille des Gesetzgebers sein, eine Unterstützungspflicht bis ins Greisenalter auszudehnen. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf das neue kantonale Gesetz für Altersfürsorge sei die Einstellung der bisherigen Beitragsleistungen begründlich.

2. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in g ü n s t i g e n Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da der Bruder des Beklagten von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

Die Auffassung des Beklagten, er sei durch den Regierungsratsbeschluss vom 15. Mai 1912 gänzlich und für dauernd der Unterstützungspflicht gegenüber seinem Bruder enthoben, ist rechtsirrtümlich. Als familienrechtlicher Anspruch ist der Unterstützungsanspruch unverzichtbar, soweit es sich um Ansprüche für die Zukunft handelt. Die Unterstützungspflicht kann somit nicht durch eine Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen oder eingeschränkt, also auch nicht durch eine Abfindung und dergleichen aufgehoben werden. Der Regierungsrat hat denn auch in seinem Entscheid vom 15. Mai 1912 ausdrücklich festgestellt, daß dem Beklagten in Anbetracht der von ihm früher übernommenen Leistungen *m o m e n t a n* keine weitere Belastung auferlegt werden könne, nicht aber für die Zukunft überhaupt. Der Beklagte hätte bei Verweigerung der freiwilligen Beitragsleistung schon vor Jahren durch Regierungsratsbeschluss zur Erfüllung der Unterstützungspflicht angehalten werden können. Wenn er dieser gesetzlichen Pflicht schon seit langem ohne Zwang nachkam, so kann er doch nicht aus der bisherigen Freiwilligkeit der Beitragsleistung einen Anspruch auf Enthebung von weiteren Unterstützungsleistungen ableiten. Die Unterstützungspflicht ist auch nicht zeitlich beschränkt; sie erlischt erst mit dem Aufhören der Bedürftigkeit des Unterstützten oder des finanziellen Leistungsvermögens des Pflichtigen oder mit dem Tode des einen oder andern; das fortgeschrittene Alter schützt somit einen Pflichtigen nicht vor einer Inanspruchnahme,

sofern die finanzielle Tragfähigkeit für den verlangten Unterstützungsbeitrag vorhanden ist, wenn darin auch vom rein menschlichen Standpunkt aus eine gewisse Härte liegen mag. Der Einwand des Beklagten, wegen des beabsichtigten Rücktritts vom Schuldienst und wegen der bevorstehenden Geschäftsaufgabe seiner Frau falle die Möglichkeit zur Fortzahlung von Unterstützungen an seinen Bruder dahin, kann nicht gehört werden, da bei der Entscheidung über die Unterstützungspflicht allein auf die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit der Klageerhebung abzustellen ist. Da nach den Ermittlungen des Departements des Innern der Schulbehörde von den Rücktrittsabsichten des Beklagten offiziell nichts bekannt ist, und im übrigen auch die Geschäftsaufgabe der Ehefrau beim Handelsregister bis jetzt nicht angemeldet worden ist, muß angenommen werden, daß in der bisherigen ökonomischen Lage des Beklagten keine Aenderung eingetreten ist. Es bleibt daher nur noch zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle beim Beklagten günstige Verhältnisse angenommen werden können. Dies ist unzweifelhaft der Fall, da die alleinstehenden Eheleute laut Steuerdeklaration über ein gemeinsames Einkommen von 18,700 Fr. p. a. und über ein Gesamtvermögen von 112,000 Fr. verfügen. Ob und welchen Anteil der Beklagte an diesem Vermögen hat, ist nicht feststellbar; dies ist unerheblich, da schon bei seinem bloßen eigenen Einkommen von 9000 Fr. p. a. und ohne Würdigung des ihm nach dem Güterstand der Güterverbindung zustehenden Nutzungsrechtes am Frauengut günstige Verhältnisse als feststehend betrachtet werden müssen. Die Forderung der Allgemeinen Armenpflege ist angesichts der günstigen finanziellen Verhältnisse des Beklagten nicht unangemessen und muß daher geschützt werden.

Genf. Der Berichterstatter des Bureau central de bienfaisance wendet sich zunächst in seinem Berichte gegen einige mit der Unterstützungspraxis Unzufriedene und betont, daß das Bureau nicht nur mit Gutscheinen für Lebensmittel und Geldgaben unterstützen oder Beiträge vermitteln wolle, sondern es möchte diejenigen, die über die Schwelle des Bureaus treten, auch kennen lernen, um persönlich an ihren Freuden und Leiden teilzunehmen, um die Ursachen des Notstandes zu beseitigen, um seine Wirkungen abzuschwächen und ihn, wenn immer möglich, zu beseitigen. Andererseits möchte es auch diejenigen kennen lernen, die sich des Bureaus nur als Mittel bedienen, um ihr faulenzertisches, liederliches Leben weiter führen zu können. Gegen diese wird es aber immer Front machen, damit nicht die ehrbaren und bescheidenen, bedürftigen Arbeiter zu kurz kommen. Die Direktion des Bureaus hat im Jahr 1930/31 im ganzen 14,252 Personen Audienz gegeben, also durchschnittlich auf den Arbeitstag 50. Diese starke Beanspruchung stellt die größten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und den Takt des Personals, das sich aus 11 Personen zusammensetzt. Der vielverdiente Leiter des Bureaus, Herr John Jaques, ist im Berichtsjahr auch aus dem Komitee ausgetreten, hat Genf verlassen und sich im Waadtland niedergelassen. Er präsidiert aber immer noch das Groupement romand und ist auch zu aller Freude in der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz als Mitglied verblieben. Am meisten Arbeit verursachten dem Bureau und waren des Mitleids und der Hilfe in hohem Grade würdig die Arbeitslosen aus der Uhrenindustrie. Der Bericht hält sich mit Recht darüber auf, daß von verschiedenen ländlichen Heimatgemeinden, die um Hilfe angegangen wurden, der wie Hohn klingende Bescheid kam: Er ist jung, er soll nur arbeiten! — Die Stadt Genf, die durch den Völkerbund zum großen internatio-